

EINKAUFBSBEDINGUNGEN DER GERMAN NAVAL YARDS KIEL GMBH

Stand: 2022-04-04

Die Einkaufsbedingungen der German Naval Yards Kiel GmbH beinhalten stets die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Kapitel A) sowie in Abhängigkeit von der Rechtsnatur des Vertrags die relevanten Ergänzenden Geschäftsbedingungen (Kapitel B, C oder D). Sie werden über Referenzierung in die Bestellung/Vertrag (Spezifische Vertragsbedingungen) integriert, die gegebenenfalls noch um Zusätzliche Vertragsbedingungen erweitert werden.

A. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Anwendungsbereich, Rangfolge

1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Kauf-, Werk-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge (kurz: Auftrag) zwischen dem Auftraggeber German Naval Yards Kiel und dem Auftragnehmer, soweit nichts Anderes mindestens in Textform vereinbart ist. Sie gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmern.

1.2 Vom Auftrag oder diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bestimmungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil und gelten auch dann als zurückgewiesen, wenn sie unwidersprochen bleiben.

1.3 Es gilt die folgende Rangfolge:

- 1) Spezifische Vertragsbedingungen (Bestellung inklusive Vertrag)
- 2) Zusätzliche Vertragsbedingungen (soweit einschlägig, z.B. durchzureichende Kundenklauseln)
- 3) Ergänzende Geschäftsbedingungen (in Abhängigkeit von der Vertragsnatur relevanter Teil)
- 4) Allgemeine Geschäftsbedingungen

2. Vertragsschluss, Formerfordernis für Anzeigen und Erklärungen

2.1 Anfragen oder Bestellungen des Auftraggebers ohne zugrundeliegenden Rahmenvertrag oder vorheriges Angebot des Auftragnehmers sind freibleibend für den Auftraggeber (invitatio ad offerendum).

2.2 Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers erfolgen für den Auftraggeber kostenfrei und haben sämtlichen Anforderungen des Auftraggebers zu entsprechen. Abweichungen von den gestellten Anforderungen oder etwaige mit der Leistung des Auftragnehmers verbundene besondere Risiken oder atypische Schadenauswirkungen sind im Angebot deutlich zu kennzeichnen. Intransparenzen und Unklarheiten gehen zulasten des Auftragnehmers.

2.3 Der Vertragsschluss erfolgt erst mit der auf ein Angebot des Auftragnehmers folgenden Bestellung (Auftragsbestätigung) des Auftraggebers.

2.4 Für den Vertragsschluss und Bestellungen sowie deren Änderungen oder dieser Einkaufsbedingungen als auch sonstige Anzeigen oder Erklärungen gilt die Textform. Dies gilt ebenfalls für den Verzicht auf das Formerfordernis. Von der Textform abweichende, insbesondere mündliche Anzeigen, Erklärungen oder Abreden sind rechtlich unbeachtlich.

3. Hauptleistungspflichten des Auftragnehmers

3.1 Leistungsumfang und -güte der Leistungen des Auftragnehmers richten sich nach dem Auftrag in jeweils aktueller Fassung.

3.2 Sollte der Auftrag einen Hinweis auf eine vorläufige Schnittstellenliste enthalten, gilt als vereinbart, dass die Parteien unverzüglich eine Einigung über die endgültige Schnittstellenliste herbeiführen. In Zweifelsfällen steht dem Auftraggeber ein Leistungsbestimmungsrecht nach billigem Ermessen zu. Soweit der so durch den Auftraggeber im Detail bestimmte Leistungsumfang den bei solchen Geschäften branchentypischen Leistungsumfang unzumutbar übersteigt, hat der Auftragnehmer einen angemessenen Vergütungsanspruch, der sich an der für die übrigen Leistungen vereinbarten Vergütung orientieren soll.

3.3 Umfasst der Leistungsumfang die Lieferung einer leistungsbezogenen Dokumentation, hat diese -soweit nicht abweichend vereinbart- in Umfang, Art und Güte den für die Integration, Installation, Inbetriebnahme und Nutzung der Leistung sowie, wenn die Leistung für militärische Endkunden erbracht wird, Herstellung der Versorgungsreife durch den Auftraggeber bzw. seinen Kunden erforderlichen, insbesondere üblichen Maßstäben zu genügen. Sämtliche mitzuliefernden Unterlagen sind in deutscher Sprache und entsprechend dem internationalen Einheitensystem SI abzufassen.

3.4 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Nutzungsrechte einzuräumen, die zur Nutzung seiner Leistungen durch den Auftraggeber, seine Kunden oder von diesen beauftragte Dritte unter Beachtung eventueller Patente, ergänzender Schutzzertifikate, Marken, Gebrauchsmuster etc. erforderlich sind. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter wegen etwaiger Schutzrechtsverletzungen freizuhalten.

3.5 Die vertraglich vereinbarten Termine und Fristen sind fix und verbindlich. Der Auftragnehmer kommt bei von ihm zu vertretender Überschreitung ohne Mahnung in Verzug.

3.6 Soweit nicht abweichend vereinbart, ist Erfüllungsort der Sitz des Auftraggebers.

4. Nebenleistungs-/Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers

4.1 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über erwartete oder eingetretene Leistungsstörungen bezüglich

seiner Leistungsausführung unverzüglich in Textform zu informieren.

4.2 Der Auftragnehmer hat ein dem Auftrag angemessenes Risiko- und Qualitätsmanagement zu betreiben und auf seine Leistung bezogen entsprechende Beiträge zum Risiko- und Qualitätsmanagement des Auftraggebers zu leisten (Informationspflicht).

4.3 Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung des Lieferanten-Verhaltenskodex des Auftraggebers, der unter www.germannaval.com einsehbar ist, verpflichtet. Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Verpflichtung nochmals in gesonderter Erklärung schriftlich zu bestätigen. Verstöße des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen gegen den Lieferanten-Verhaltenskodex berechtigen den Auftraggeber bei Wiederholung oder Fortsetzung des Verstoßes trotz Abmahnung zum Rücktritt oder Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund und Schadenersatz. Das Recht des Auftraggebers zum fristlosen Rücktritt oder Kündigung aus wichtigem Grund bei Vorliegen der Voraussetzungen bleibt unberührt.

4.4 Der Auftragnehmer hat alle Informationen in jeglicher Form aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag vertraulich zu behandeln. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen und Informationen dürfen mit Ausnahme gesetzlicher bzw. richterlich auferlegter Offenlegungspflichten ausschließlich zur Durchführung des vom Auftraggeber erteilten Auftrages verwendet werden und sind nach Auftrags-Durchführung (mit Ausnahme technisch-bedingter Datensicherungen sowie gesetzlich erforderlicher Kopien) an den Auftraggeber zurückzugeben. Der Auftraggeber behält sich alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte aus Know-How vor.

4.5 Bei Leistungsausführung auf dem Betriebsgelände oder Baustellen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer sich über die jeweils gültigen Sicherheits- und Unfallverhütungsregeln des Auftraggebers zu informieren und diese einzuhalten. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. pro Jahr und Schadenfall zu unterhalten und auf Anforderung nachzuweisen. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

5. Vergütung, Zahlungsbedingungen

5.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend und gelten „frei Werft“ (DAP, Incoterms 2020).

5.2 Die Preise schließen sowohl alles, was der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Leistungspflicht zu bewirken hat, als auch sämtliche Nebenkosten, insbesondere für Verpackung und Lieferung ein.

5.3 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung gem. § 14 UStG, vollständiger Leistungserbringung und aller zugehörigen Lieferdokumente. Die Rechnung ist im Original zu übermitteln und hat die Bestellnummer auszuweisen.

5.4 Die Bezahlung der Lieferung oder Leistung stellt keine Anerkennung von deren Vertragsgemäßheit dar.

6. Verzug, Insolvenz des Auftragnehmers

6.1 Befindet sich der Auftragnehmer mit der Erbringung seiner Hauptleistungspflichten schuldhaft im Verzug, hat der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer einen Vertragsstrafen-Anspruch je Verzugstag in Höhe von 0,2% des Vertragspreises, der bei Verzugseintritt inklusive Nachträgen vereinbart ist, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% dieses Vertragspreises. Der Auftraggeber bleibt daneben zur Geltendmachung von Schadenersatz berechtigt. Eine geltend gemachte Vertragsstrafe wird auf den Schadenersatzanspruch angerechnet. Dem Auftragnehmer bleibt nachgelassen, dem Auftraggeber einen infolge des Verzuges fehlenden oder wesentlich geringeren Schaden nachzuweisen. Der Anspruch des Auftraggebers auf Vertragsstrafe und Schadenersatz bleibt bis zur Schlusszahlung erhalten, auch wenn dies bei der An- oder Abnahme der jeweiligen Lieferung oder Leistung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben von dieser Bestimmung unberührt, insbesondere das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzes.

6.2 Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag besteht für den Auftraggeber auch dann, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt. Das Recht zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung (auch von Dauerschuldverhältnissen) aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

7. Geltendes Recht, Gerichtsstand

7.1 Für die Abwicklung von Verträgen auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.

7.2 Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

B. ERGÄNZENDE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR KAUF-/WERKLIEFERUNGSVERTRÄGE

1. Anwendungsbereich

Auf Kauf- und Werklieferungsverträge finden neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch die Ergänzenden Geschäftsbedingungen für Kauf-/Werklieferungsverträge Anwendung.

2. Mängel- und Produkthaftung

2.1 Dem Auftraggeber stehen gegenüber dem Auftragnehmer die gesetzlichen Ansprüche zu.

2.2 Der Auftragnehmer hat vor Auslieferung eine Qualitätssicherung durchzuführen und die Mangelfreiheit des Leistungsgegenstandes zu überprüfen und sicherzustellen, insbesondere -soweit vereinbart- im Hinblick auf zugesicherte Eigenschaften.

2.3 Der Auftraggeber wird die Ware nach Empfang unverzüglich auf Mängel untersuchen und innerhalb von 5

Werktagen erkennbare Mängel rügen. Bei für den Einbau in ein Schiff bezogenen Lieferungen beschränkt sich die Untersuchungsobliegenheit des Auftraggebers auf eine Identitäts- und Quantitätsprüfung gemäß Lieferschein sowie eine äußerliche Sichtprüfung der Verpackung auf Beschädigungen. Bei versteckten Mängeln beginnt die Frist erst mit Feststellung des Mangels durch den Auftraggeber.

2.4 Sofern der Auftraggeber von Dritten auf Schadenersatz aus zwingendem Recht in Anspruch genommen wird, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erste Anforderung insoweit freizustellen, als er auch unmittelbar haftet oder dem Auftraggeber im Innenverhältnis zum Ausgleich verpflichtet ist.

2.5 Statt der Betriebshaftpflichtversicherung (vgl. Ziff. 4.5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) hat der Auftragnehmer eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. pro Jahr und Schadenfall zu unterhalten und auf Anforderung nachzuweisen. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

3. Preise, Lieferbedingungen

3.1 Sollten Preise ausnahmsweise ab Werk/Lager des Auftragnehmers oder eines Dritten vereinbart sein, so gehen alle bis zur Übergabe an das Transportunternehmen entstehenden Kosten einschließlich Beladen zu Lasten des Auftragnehmers.

3.2 Enthält der Liefer- und Leistungsumfang gefährliche Stoffe, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit der Auftragsbestätigung die ausgefüllten Sicherheitsdatenblätter (EG) gemäß Artikel 31 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und Rates vom 18.12.2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) zur Verfügung stellen. Sollten die Sicherheitsdatenblätter nicht gesetzlich vorgeschrieben sein, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Informationen gemäß Artikel 32 der vorgenannten Verordnung zu liefern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber zu informieren, wenn im Liefer- und Leistungsumfang Stoffe enthalten sind, die in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) – Anhang XIV, Anhang XVII oder in der Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) aufgeführt sind, sobald er davon Kenntnis erhält.

3.3 Sollten Anteile des Liefer- und Leistungsumfangs exportkontrollrechtlichen Vorschriften unterliegen, so wird der Auftragnehmer diese zum frühestmöglichen Zeitpunkt identifizieren. Angaben zu exportkontrollrechtlichen Vorschriften müssen auf allen Lieferscheinen aufgeführt werden. Hierzu gehören neben der exportkontrollrechtlichen Klassifizierung (nach dem deutschen und EU-Recht, falls anwendbar auch nach dem US-Recht) auch die Angabe etwaiger Ausfuhrgenehmigungen oder in Anspruch genommener Genehmigungsausnahmen oder anderweitiger Exportkontrollrestriktionen. Der Auftragnehmer ist uneingeschränkt und auf eigene Kosten für die rechtzeitige Beschaffung der für seinen Liefer- und Leistungsumfang erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Zustimmungen oder Lizenzen verantwortlich und hat dem Auftraggeber eine Kopie etwaiger Ausfuhrgenehmigungen zur Verfügung zu stellen.

3.4 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Die Lieferscheine müssen die Auftraggeber-Bestellnummer, relevanten Positionsnummern und Materialnummern aus der Bestellung sowie gegebenenfalls weitere, erforderliche Angaben zum Sendungsinhalt (insbesondere bei Teil- oder Aliud-Lieferungen) enthalten. Die Ware ist entsprechend den Vorgaben des Auftraggebers zu beschriften und etikettieren.

3.5 Materialprüfzeugnisse und Prüfdokumente sind bei Anlieferung des Materials durch den Auftragnehmer zu senden an certificates@germannaval.com.

3.6 Lieferungen hat der Auftragnehmer mindestens 2 Arbeitstage vorher an den in der Bestellung genannten Ansprechpartner sowie an logistic@germannaval.com zu avisieren.

3.7 Lieferanschrift und Öffnungszeiten des Lagers:

German Naval Yards Kiel GmbH, Werftstr. 110, Geb. 377/Zentrallager, 24143 Kiel

Montags-Freitags 06:30-10:30h und 11:00-14:00h.

3.8 Bleche für den Schiffbau sind in offenen LKW-Trailern anzuliefern, da fachgerechte Entladung anderenfalls nicht möglich ist.

3.9 Soweit das mit der Ware gelieferte Verpackungsmaterial besonderen abfallrechtlichen Bestimmungen unterliegt, hat der Auftragnehmer dieses auf seine Kosten zu entsorgen.

3.10 Teil-/Aliudlieferungen oder Lieferungen vor dem vereinbarten Termin sind nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers statthaft.

C. ERGÄNZENDE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR WERKVERTRÄGE

1. Anwendungsbereich

1.1 Auf Werkverträge finden neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch die Ergänzenden Geschäftsbedingungen für Werkverträge Anwendung.

1.2 Soweit der Werkvertrag Elemente aus einem Werklieferungsvertrag beinhaltet, finden die Ergänzenden Geschäftsbedingungen für Kauf-/Werklieferungsverträge zusätzlich entsprechende Anwendung.

2. Leistungsausführung

2.1 Dem Auftraggeber stehen gegenüber dem Auftragnehmer die gesetzlichen Ansprüche zu.

2.2 Die Leistungsausführung muss den geltenden gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften, VDE-Vorschriften, anerkannten Regeln der Technik sowie sonstigen gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

2.3 Die Vergabe von wesentlichen, d.h. die Kernkompetenz des Auftragnehmers prägenden Teilen des Auftrags an Subunternehmer bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer haftet für das Verschulden seiner Subunternehmer wie für eigenes Verschulden.

2.4 Die Baustelle ist zum Ende des täglichen Arbeitseinsatzes gegen Unfall- und Beschädigungsgefahren gesichert und geräumt zu hinterlassen. Müll ist ordnungsgemäß getrennt in die vom Auftraggeber an der Baustelle bereitgestellten Behälter zu entsorgen. Zur Herstellung der Sicherheit erforderliche Sofortmaßnahmen (Gefahr im Verzug, insbesondere bei erhöhter Brandlast) des Auftraggebers werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt, wenn diese durch regelwidriges Verhalten des Auftragnehmers verursacht wurden.

2.5 Die Lagerung von Gegenständen des Auftragnehmers, die zur Leistungserbringung auf der Baustelle erforderlich sind, darf nur auf den vom Auftraggeber zugewiesenen Lagerplätzen erfolgen. Für die von diesen Gegenständen ausgehenden Gefahren bleibt ausschließlich der Auftragnehmer verantwortlich.

2.6 Soweit die Leistung des Auftragnehmers Berührungspunkte zu Leistungen Dritter hat, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle zur Erfüllung seiner Koordinierungsverpflichtung erforderlichen Informationen auf Anforderung zu übermitteln.

2.7 Prüfungen und Nachweise dienen ausschließlich der Qualitätssicherung durch den Auftraggeber und stellen keine Abnahme im Rechtssinne dar. Dies gilt auch für die Unterzeichnung von Meilenstein-Zertifikaten o.ä.

2.8 Bei Bearbeitungsaufträgen erfolgt die Verarbeitung in jedem Zeitpunkt und Grad der Herstellung im Auftrag des Auftraggebers als Hersteller im Sinne des § 950 BGB. Ein Eigentumserwerb durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.

2.8 Kurzfristige (bis zu 2 Tage) Betriebsstörungen des Auftraggebers, die zu einer Leistungsstörung des Auftragnehmers führen, berechtigen den Auftragnehmer nicht zu einer Mehrkostenforderung und/oder Terminplananpassung. Darüber hinausgehende, durch den Auftraggeber verursachte Leistungsstörungen des Auftragnehmers berechtigen diesen zu einer Mehrkostenforderung und/oder Terminplananpassung, wenn die Leistungsstörung unverzüglich angezeigt wurde und die Auswirkungen auf Kosten und Termin nachgewiesen wurden.

3. Vergütung

3.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der Anspruch auf Abschlagszahlungen ausgeschlossen.

D. ERGÄNZENDE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGSVERTRÄGE

1. Anwendungsbereich

Auf Dienstleistungsverträge finden neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch die Ergänzenden Geschäftsbedingungen für Dienstleistungsverträge Anwendung.

2. Leistungsausführung

2.1 Dem Auftraggeber stehen gegenüber dem Auftragnehmer die gesetzlichen Ansprüche zu.

2.2 Die Leistungsausführung muss den vertraglich vereinbarten Standards, dem Stand der Technik sowie sonstigen gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

2.3 Der Auftragnehmer erbringt sämtliche Dienstleistungen eigenverantwortlich und unabhängig unter eigener (soweit nicht abweichend vereinbart) Bereitstellung aller benötigten Arbeitsmittel. Die Beauftragung von Subunternehmern bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer haftet für das Verschulden seiner Subunternehmer wie für eigenes Verschulden.

2.4 Sofern Dienstleistungen vor Ort beim Auftraggeber erbracht werden, hat der Auftragnehmer sich über die geltenden Sicherheitsvorschriften und Informationsrichtlinien des Auftraggebers zu informieren. Er hat diese einzuhalten und den Sicherheitsanweisungen des Auftraggebers uneingeschränkt Folge zu leisten. Soweit der Auftragnehmer Zugang zu den IT- und Kommunikationssystemen des Auftraggebers erhält, sind die geltenden Informationssicherheitsvorschriften des Auftraggebers einzuhalten.

2.5 Der Auftragnehmer ist zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Auftraggebers nicht berechtigt.

2.6 Die in der Bestellung angegebenen Leistungstermine sind bindend. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung am Leistungsort zu dem vereinbarten Leistungstermin an.

2.7 Abweichend von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der Auftragnehmer eine Betriebs- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. pro Jahr und Schadenfall zu unterhalten und auf Anforderung nachzuweisen. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

3. Rechte an Arbeitsergebnissen – Verletzung von Schutzrechten

3.1 Dem Auftraggeber steht das ausschließliche Nutzungsrecht an allen Arbeitsergebnissen zu, die im Zusammenhang mit der Dienstleistung entstehen, gleichgültig ob schutzrechtsfähig oder nicht. Die Arbeitsergebnisse dürfen ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht für andere als die vom Auftraggeber angegebenen Zwecke verwendet werden. Erstellte Dokumente, Berichte, Präsentationen und sonstige Unterlagen (einschließlich Datenträger) sind, soweit rechtlich möglich, dem Auftraggeber zu übereignen.

3.2 An allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen (z.B. Konzepte, Kalkulationen, Diagramme, Berichte, etc.) erwirbt der Auftraggeber das ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare Nutzungsrecht für alle Nutzungsarten einschließlich des Rechts zur Vielfältigkeit, Verbreitung und Veränderung. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

3.3 Der Auftragnehmer garantiert, dass die von ihm erbrachten Dienstleistungen sowie die vorgesehene Verwertung von Arbeitsergebnissen durch den Auftraggeber keine gewerblichen oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzen. Erforderlichenfalls hat der Auftragnehmer die vom Auftraggeber benötigte Erteilung von Nutzungsrechten durch Dritte auf eigene Kosten zu besorgen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter wegen etwaiger Schutzrechtsverletzungen freizuhalten.

3.4 Sämtliche Erfindungen und schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden und auf diesen zu übertragen, soweit diese im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung beim Auftraggeber entstehen. Der Auftraggeber behält sich sämtliche Rechte in Bezug auf die Anmeldung von Schutzrechten vor. Bei fehlendem Interesse wird der Auftraggeber die Erfindung auf den Auftragnehmer zurückübertragen, wobei dem Auftraggeber in jedem Fall ein nicht-ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, unterlizenzierbares, unentgeltliches Nutzungsrecht für seine gewerbliche Anwendungszwecke verbleibt.

4. Vergütung, Vergütungsobergrenze, Zahlungsbedingungen

4.1 Sofern eine aufwandsgerechte Vergütung nach Stunden, Tagen oder Woche vereinbart ist, ist der Rechnung eine aussagekräftige Aufwandsaufstellung beizufügen, deren Richtigkeit durch den zuständigen Koordinator des Auftraggebers schriftlich bestätigt wurde. Rechnungen ohne eine solche Aufwandsaufstellung begründen keine Zahlungsfälligkeit.

4.2 Vergütungsobergrenzen sind bindend. Bei Erreichen der Vergütungsobergrenze endet das Vertragsverhältnis automatisch, sofern die Parteien nicht vorher eine Erweiterung vereinbaren. Dennoch danach geleistete Dienste des Auftragnehmers sind durch den Auftraggeber nicht mehr vergütungspflichtig. Es obliegt dem Auftragnehmer, den Auftraggeber rechtzeitig vor Erreichen der Vergütungsobergrenze auf diesen Umstand hinzuweisen.

5. Vertragsbeendigung

5.1 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund besteht für den Auftraggeber auch dann, wenn für den Auftraggeber erkennbar ist, dass die erfolgreiche Vertragsabwicklung wegen unzureichender Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers gefährdet wird oder Tatsachen bekannt werden, die beim Auftragnehmer eine Scheinselbständigkeit vermuten lassen.

5.2 Im Fall der außerordentlichen Kündigung werden nur solche Leistungen vergütet, die vom Auftragnehmer vertragsgemäß erbracht wurden und vom Auftraggeber bestimmungsgemäß verwendet werden können. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage einer detaillierten Schlussrechnung auf Vertragsbasis, die der Auftragnehmer binnen 14 Tagen ab Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung ausstellen wird. Der Auftraggeber ist zum Abzug aller zu ersetzenden Schäden und Mehraufwendungen berechtigt.

5.3 Bei Vertragsbeendigung hat der Auftragnehmer sämtliche für eine schnellstmögliche Übernahme erforderlichen Arbeitsergebnisse, Unterlagen und elektronischen Daten unverzüglich an den Auftraggeber herauszugeben.